

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Bisinger, Andreas Telefon: 07071-204-1329
Gesch. Z.: 2/23/WIT/

Vorlage 367/2016
Datum 03.11.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Sitz des Bürger- und Verkehrsvereins Tübingen e.V. im
Beirat der Wirtschaftsförderung Tübingen GmbH (WIT)**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Tübingen GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrags dahingehend zuzustimmen, dass der Bürger- und Verkehrsvereins Tübingen e.V. (BVV) einen Sitz im Beirat der WIT erhält.

Ziel:

Der Bürger- und Verkehrsvereins Tübingen e.V. (BVV) soll einen Sitz im Beirat der WIT erhalten

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die WIT möchte dem BVV einen Sitz in ihrem Beirat einräumen. Hierfür muss der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden.

2. Sachstand

Nach der Fertigstellung der Tourismuskonzeption im Jahre 2014 hat die WIT zunehmend strategische Aufgaben im Tourismusmarketing der Universitätsstadt Tübingen übernommen und fungiert in diesem Feld auch als erster Ansprechpartner für die Verwaltung. Dabei arbeitet die WIT eng mit dem BVV zusammen, der insbesondere die operative Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Tourismus übernimmt. Durch einen Sitz des BVV im Beirat der WIT würde die Verzahnung zwischen strategischer und operativer Ebene im Bereich der Tourismusförderung noch enger.

Um dem BVV einen Sitz im Beirat zu garantieren, ist eine Änderung bzw. Ergänzung von § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der WIT notwendig. Nur die Gesellschafter können gem. § 14 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrags und § 53 Abs. 1 GmbHG den Gesellschaftsvertrag ändern.

Die übrige Zusammensetzung des Beirats soll sich nicht ändern. Dadurch würde sich die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder von 10 auf 11 erhöhen. Die Änderungen von § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sind im folgenden Abschnitt **fett** markiert.

„Die Gesellschaft hat einen **11-köpfigen** Beirat. Der Verein Tübinger Wirtschaft e.V. kann 4 Mitglieder benennen, die Universität, das Universitätsklinikum, die GWG, **der Bürger- und Verkehrsverein e.V.** und der Handel- und Gewerbeverein Tübingen e.V. jeweils 1 Mitglied. Zwei weitere Mitglieder werden im Aufsichtsrat im Benehmen mit den Mitgliedern des Beirats nach Satz 2 aus dem Kreis Tübinger Gewerbetreibender berufen. Der Beirat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Beirats haben jedoch kein Stimmrecht.“

Der Aufsichtsrat der WIT hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister entsprechend dem Beschlussvorschlag abzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Dem BVV könnte als Alternative angeboten werden, sich für einen der beiden weiteren Beiratssitze zu bewerben. Auch könnte der BVV als Gast zu Sitzungen der WIT eingeladen werden. In beiden Fällen ist eine Kontinuität und institutionelle Sicherheit der Zusammenarbeit jedoch nicht dauerhaft gewährleistet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags anfallen, werden von der WIT getragen und werden ca. 500 Euro betragen.